

instituts und zum Zwiespalt zwischen deliktsrechtlicher Handlungsnotwendigkeit infolge sozialrechtlichen Regelungsverzichts und Uferlosigkeit der Haftung nach § 87 GHVR sehr hilfreich gewesen.

5. Dem Autor gelingt es ungeachtet dieser kleineren Defizite, die besonderen Prägungen des chinesischen Deliktsrechtsgesetzes mit beachtlicher Strukturiertheit herauszuarbeiten. Die zunächst etwas gewöhnungsbedürftig erscheinende numerische Gliederung des Werkes ermöglicht es dem Leser, ein spiegelbildliches Abbild der gesetzlichen Gliederung in AT und BT und das eigenwillige „Nebeneinander ausgesprochen abstrakter Normen [...] und überaus spezifischer Detailregelungen“¹³ in kommentierter Form wiederzufinden. Hier eröffnet er dem gesetzekundigen Leser die Möglichkeit, trotz aller gesetzessystematischer wie -technischer Verbesserungspotenziale den Blick für die modernen Strukturelemente und die Haftungsrechtsdogmatik des GHVR zu gewinnen.

Die justizielle Perspektive des Autors und seine konkretisierenden Formulierungen bieten zudem juristischen Balsam für den durch die gesetzestechnischen Defizite des GHVR gezeichneten europäischen Leser, sodass die Wertschätzung für die Modernisierungsleistung des chinesischen Gesetzgebers überwiegen kann. Das Buch leistet einen wichtigen Beitrag für die Deliktsrechtsvergleichen, indem es das chinesische Deliktsrecht einem internationalen Publikum interessierter Leser zugänglich macht. Auch als vertiefende Lektüre im Rahmen rechtsvergleichender Studien zum chinesischen Recht erscheint das Werk von *Lixin Yang* für fortgeschrittene Studierende der Rechtswissenschaften sehr geeignet.

Göttingen

SANDRA MICHELLE RÖSELER

Bu, Yuanshi: Chinese Civil Code – The General Part. – München: Beck; Oxford: Hart; Baden-Baden: Nomos 2019. XXI, 264 pp.

1. China befindet sich gegenwärtig in einer weiteren und äußerst bedeutsamen Kodifikationsphase. Im Jahr 2020 soll, so die gesetzgeberische Planung, ein vollständiges Zivilgesetzbuch verabschiedet werden. Im Unterschied zu der letzten zivilrechtlichen Kodifikation am Ende der Qing-Dynastie (1644–1911) und zur Zeit der Republik China (ab 1912) baut die gegenwärtige Gesetzgebung auf bestehenden Einzelgesetzen auf, die seit Beginn der Reform- und Öffnungspolitik im Jahr 1978 verabschiedet worden sind: 1986 wurden die Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts (AGZR)¹ erlassen, die – anders als der Titel den Anschein erweckt – mehr als ein Allgemeiner Teil eines Zivilgesetzes sind, indem sie zumindest einige Regelungen zu allen Bereichen des Zivilrechts (mit Ausnahme des Familien- und Erbrechts) beinhalten. 1999 folgte das Ver-

¹³ Bollweg / Doukoff / Jansen, ZChinR 18 (2011) 91, 93.

¹ Deutsch mit Quellenangabe in: Chinas Recht, hrsg. von Frank Münzel, 12.4.86/1, <<http://www.chinas-recht.de>>.

tragsgesetz,² 2007 das Sachenrechtsgesetz³ und 2009 ein Haftpflichtgesetz,⁴ so dass die Vorschriften in den AGZR zu schuldrechtlichen und dinglichen Rechten durch diese neuere und speziellere Gesetzgebung verdrängt wurden. 2015 wurde der Plan wieder aufgenommen, diese bisherigen Einzelgesetze zu einem chinesischen Zivilgesetzbuch zusammenzuführen. Die verbleibenden Regelungen in den AGZR sollen dabei in überarbeiteter Form in einem Allgemeinen Teil aufgehen. 2017 wurde dieser Allgemeine Teil des Zivilrechts (ATZR) verabschiedet;⁵ Entwürfe zu den Besonderen Teilen des chinesischen Zivilgesetzbuches wurden 2018 und 2019 veröffentlicht.⁶ Es war erwartet worden, dass das Zivilgesetzbuch noch im Frühjahr 2020 verabschiedet wird. Durch die Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus ist derzeit jedoch nicht absehbar, wann es zu einer Verabschiedung kommen wird. Der ATZR wird im vorliegenden Buch von *Yuanshi Bu*, Lehrstuhlinhaberin für internationales Wirtschaftsrecht mit Schwerpunkt Ostasien an der Universität Freiburg, erstmalig in einer europäischen Sprache umfassend vorgestellt.⁷

2. *Bu* wählt dabei – ausweislich ihres Vorwortes (S. V ff.) – bewusst nicht die Form einer Kommentierung der einzelnen Paragraphen des ATZR. Ein solcher Ansatz sei nicht angebracht, da einige Normen des Gesetzes allein einen „moral appeal“ enthielten und wegen der kurzen Zeit, die seit der Verabschiedung vergangen sei, noch zu wenige Gerichtsentscheidungen vorlägen. Stattdessen geht *Bu* ausführlich auf die theoretischen Grundlagen ein, die in der chinesischen Literatur zu den einzelnen Rechtsinstituten im ATZR (aufbauend auf den AGZR) entwickelt worden sind. Berücksichtigt werden auch die Vorentwürfe zu dem Gesetz und die Berichte über die Beratung dieser Entwürfe durch den chinesischen Gesetzgeber.⁸ Der Leser erhält auf diese Weise einen umfassenden Eindruck von den teils sehr kontrovers geführten Diskussionen, auch wenn teilweise nicht ganz deutlich wird, welche rechtlichen Konsequenzen aus der Entscheidung für oder gegen die einzelnen Theorien folgen. Erfreulicherweise weist *Bu* an vielen Stellen auf Vorbilder in ausländischen Rechtsordnungen, aber auch im Einheitsrecht hin, auf die der chinesische Gesetzgeber zurückgegriffen hat. Im Hinblick auf das deutsche Recht merkt sie an, dass dieses zwar (wegen seiner Rezeption über Japan am Ende der Qing-Dynastie) für die Rechtsgeschäftslehre und die Stellvertretung weiterhin eine wichtige Rolle

² Deutsch mit Quellenangabe in: *Chinas Recht* (Fn. 1) 15.3.99/1.

³ Chinesisch-deutsch in: *ZChinR* 14 (2007) 78 ff.

⁴ Chinesisch-deutsch in: *ZChinR* 17 (2010) 41 ff.

⁵ Chinesisch-deutsch in: *ZChinR* 24 (2017) 208 ff.

⁶ Siehe hierzu *Knut Benjamin Piffler*, Der Partnerschaftsvertrag im Entwurf des chinesischen Zivilgesetzbuches: Vollendung des unvollständigen Mosaiks des Personengesellschaftsrechts?, in: *FS Klaus J. Hopt* 2020 (im Erscheinen).

⁷ Freilich ist bereits eine Reihe von Aufsätzen und Sammelwerken zum ATZR erschienen, in denen einzelne Aspekte dieses neuen Gesetzes beleuchtet worden sind. Zu nennen ist etwa der Tagungsband: *The General Rules of Chinese Civil Law – History, Reform and Perspective*, hrsg. von Thomas M.J. Möllers / Hao Li (2018); außerdem das von Jan von Hein und Claudia Schubert verantwortete Sonderheft „Die Kodifikation der Vertragsfreiheit im chinesischen, deutschen und europäischen Zivilrecht“ der *ZChinR* 26 (2019).

⁸ Eine Übersicht über die Vorentwürfe und die Beratungen findet sich auf S. 2.

spiele, seine Modellfunktion jedoch im heutigen China als neues wirtschaftliches Schwergewicht mit politischen Ambitionen nicht mehr ohne gute Argumente erhalten könne (S. 11). Zugleich macht *Bu* immer wieder ein Festhalten an einer sozialistischen Tradition des chinesischen Rechts aus (etwa bei der Aufzählung von Prinzipien in den ersten Paragraphen des ATZR, S. 15). Eine gesunde Skepsis hat sie bezüglich der Bezeichnung des ATZR als gesetzgeberische Innovation: Die Aufnahme des Umweltschutzprinzips (in § 9)⁹ und des Schutzes virtuellen Vermögens (in § 127)¹⁰ ordnet sie offen der politischen Propaganda zu (S. 13).

Da die AGZR mit Inkrafttreten des ATZR nicht außer Kraft gesetzt worden sind und die zivilrechtlichen Einzelgesetze (etwa das für die Rechtsgeschäftslehre und die Stellvertretung wichtige Vertragsgesetz) weiterhin Geltung beanspruchen, muss sich *Bu* immer wieder mit der Frage des Verhältnisses dieser Normen auseinandersetzen. Problematisch wird dies insbesondere dann, wenn der neue ATZR eine Regelung nicht mehr enthält, die noch in den AGZR vorhanden war. Denn dann versagt der Grundsatz *lex posterior derogat legi priori*.¹¹ Ähnlich verhält es sich, wenn der ATZR ein Rechtsinstitut neu regelt, das bereits im Vertragsgesetz vorgesehen ist. Denn eine Anwendung des in § 11 ATZR explizit normierten Prinzips *lex specialis derogat legi generali* würde hier dem älteren Vertragsgesetz zur Anwendung verhelfen, was aber angesichts der zahlreichen Neuregelungen im ATZR offensichtlich nicht der Intention des Gesetzgebers entsprechen kann.¹²

3. Schwerpunkte der Darstellung sind Bereiche, die eine Neuordnung erfahren haben. Dies ist zunächst der Abschnitt im ATZR über Personen. Im Zusammenhang mit der Rechtsfähigkeit behandelt *Bu* auch die nicht geregelte Deliktspflicht, die sie (im Hinblick auf die verschuldensunabhängige Haftung des Vormundes) als eine Besonderheit des chinesischen Rechts ausmacht und deren Ursprung sie im sowjetischen Recht sieht (S. 34 ff.). Die im ATZR gere-

⁹ Das Umweltschutzprinzip stellt *Bu* in den Zusammenhang mit dem Missbrauchsverbot in § 132 ATZR; zur Frage der konkreten Anwendung dieses neuen Prinzips muss sie freilich darauf verweisen, dass bislang keine Entscheidungen hierzu vorliegen (S. 83).

¹⁰ Einen Anwendungsfall für den Schutz virtuellen Vermögens legt *Bu* mit dem Verweis auf Entscheidungen aus den Jahren 2004 und 2005 für Onlinespiele (in denen es um den „Diebstahl“ virtueller Werkzeuge und den „nicht autorisierten“ Verkauf virtueller Waffen ging) nahe; sie merkt jedoch an, dass solche Streitigkeiten schuldrechtlich gelöst werden könnten, ohne hierfür ein dingliches Recht zu schaffen (S. 98).

¹¹ *Bu* spricht hier von einer negativen Kollision und will diese anhand der gesetzgeberischen Intention lösen (S. 25). Bei dem Beispiel der verkürzten Verjährungsfrist für bestimmte Ansprüche von einem Jahr nach § 136 AGZR, auf das die Autorin selbst verweist, wird allerdings nicht deutlich, woraus die Intention des Gesetzgebers folgt, die Norm nicht mehr anzuwenden, weil eine solche kurze Verjährung im ATZR nicht mehr vorgesehen ist (S. 220).

¹² Dass diese Anwendungsfragen in der Praxis offenbar eine große Rolle spielen, zeigt sich daran, dass diese Anfang Juli 2019 auf einer „Arbeitskonferenz in Zivil- und Handelssachen“ (民事审判工作会议) des Obersten Volksgerichts einen wesentlichen Gegenstand in einer Rede von LIU Guixiang, Vollzeitmitglied im Rechtsprechungsausschuss des Obersten Volksgerichts, bildeten. Diese Rede wurde als „internes Material“ (内部材料) gekennzeichnet und nicht veröffentlicht, ist jedoch im Internet auffindbar.

gelte Vormundschaft, die auch die elterliche Sorge einschließt, stellt sie als ein Gebilde des *common law* dar (S. 37 ff.), sie geht aber leider nicht auf das Verhältnis zum Familienrecht und die Frage ein, wie mit der elterlichen Sorge im Fall einer Scheidung zu verfahren ist. Die Sinnhaftigkeit der aus § 29 AGZR übernommenen Norm, dass Verbindlichkeiten Einzelgewerbetreibender (und ländlicher Übernahmetreiber) mit dem „Familienvermögen“ (家庭财产) getragen werden, wenn das Gewerbe von der Familie betrieben wird, stellt *Bu* zu Recht mit dem Hinweis infrage, dass sich in einer Industriegesellschaft kaum eine Abgrenzung zum Individualvermögen vornehmen lässt (S. 45, 47).

Hervorzuheben sind die Ausführungen zur neuen Systematik juristischer Personen und „anderer Organisationen“ in den Kapiteln 3 und 4 ATZR (S. 48 ff.).¹³ Im Hinblick auf juristische Personen unterscheidet das chinesische Zivilrecht nunmehr gewinnorientierte und nicht gewinnorientierte juristische Personen und kennt als dritte Kategorie „besondere juristische Personen“. Letztere sind Behörden, kollektive und kooperative Wirtschaftsorganisationen sowie „Selbstverwaltungsorganisationen der Volksmassen der Grundstufe“ (基层群众性自治组织法), also (städtische) Einwohnerkomitees und Dorfbewohnerkomitees. Die „anderen Organisationen“ sind keine juristischen Personen, können jedoch im eigenen Namen Rechtsgeschäfte vornehmen. Als Beispiel hierfür nennt § 102 ATZR Partnerschaftsunternehmen.

Besonderes Augenmerk schenkt die Autorin der Kontovorse um die Unterscheidung zwischen gewinnorientierten und nicht gewinnorientierten juristischen Personen, die sie anhand der chinesischen Literatur umfassend wiedergibt und letztlich auf eine Entscheidung des Zentralkomitees der KP China aus dem Jahr 2014 zurückführt (S. 49). Als gewinnorientiert gelten die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Aktiengesellschaft und „andere juristische Unternehmenspersonen“, wobei sich letzterer Begriff offenbar auf die Terminologie in den AGZR bezieht, sodass hierunter volkseigene Unternehmen, kollektive Unternehmen und Unternehmen mit ausländischer Beteiligung fallen dürften. Nicht gewinnorientierte juristische Personen differenzieren sich in Vereine, Stiftungen und „Einrichtungen für soziale Dienste“ (社会服务机构).¹⁴ Auch die aus den AGZR bekannten „Institutionseinheiten“ (事业单位), vergleichbar mit Anstalten des öffentlichen Rechts in Deutschland, fallen unter diese Kategorie.

Dabei ist nicht ganz deutlich, wie das Merkmal der Nicht-Gewinnorientierung zu verstehen ist. *Bu* führt aus, dass neben dem aus der internationalen Diskussion bekannten Element des Gewinnausschüttungsverbots verlangt wird, dass diese juristischen Personen „for public interest or other non-profit purposes“ errichtet worden sind (S. 65). Die Beispiele, die sie dann für den Begriff „public interest“ anführt (S. 66), machen deutlich, dass es sich dabei um das Element der Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit handelt. Es liegt auf der Hand, dass als „other non-profit purposes“ dann nur die Mitgliedernützigkeit in Be-

¹³ Siehe auch die Übersicht über natürliche und juristische Personen auf S. 29.

¹⁴ Es handelt sich hierbei um die nichtkommerziellen Einheiten, das heißt um „Sozialunternehmen“, die bislang nur untergesetzlich (durch Verordnung des chinesischen Staatsrats) geregelt waren; siehe ausführlich hierzu *Fabian Reul*, Sozialunternehmen in China: Die rechtlichen Rahmenbedingungen für nichtkommerzielle Einheiten, ZChinR 19 (2012) 197 ff.

tracht kommt.¹⁵ Dies ist auch deswegen naheliegend, weil der ATZR die neue Rechtsfigur der „spendenfinanzierten juristischen Personen“ (捐助法人) einführt, die nicht mitgliederschaftlich organisierte Rechtsformen wie die Stiftung umfasst und daher den Gegenbegriff zu den mitgliederschaftlich organisierten Vereinen bildet.¹⁶ Spannend wird zu beobachten sein, wie sich die „religiösen Einrichtungen“ (als weitere spendenfinanzierte juristische Personen) in diese neue Systematik der Non-Profit-Organisationen einfügen lassen. Offenbar handelt es sich hierbei um eine der Anstaltsstiftung ähnliche Rechtsform, deren Grundstockvermögen nicht aus gestifteten Geldmitteln besteht, sondern aus Immobilien wie Tempeln, Moscheen oder Kirchen.¹⁷ Es ist nicht zu verkennen, dass das chinesische Recht damit ein fruchtbares Forschungsgebiet für die internationale Diskussion zur funktionalen Typologie der Non-Profit-Organisationen¹⁸ werden könnte.

4. Vergleichsweise kurz handelt die Autorin das Kapitel zu Zivilrechten in den §§ 109 bis 132 ATZR ab, in denen der Schutz einzelner Rechte (von Immaterialgüterrechten über Persönlichkeitsrechte bis zum „virtuellen Vermögen“) angeordnet wird. *Bu* merkt an, dass es sich um „incomplete legal norms“ handle, da sich aus ihnen größtenteils keine unmittelbaren Rechtsfolgen ergeben (S. 81): Offenbar ging es dem chinesischen Gesetzgeber eher darum, ein politisches Zeichen zu setzen. Die Regelungen zur Geschäftsführung ohne Auftrag und zur ungerechtfertigten Bereicherung wurden aus den AGZR übernommen, ohne eine nähere Ausgestaltung zu erfahren. Freilich sind zu diesen Rechtsinstituten ausführlichere Kapitel (im Abschnitt „Quasi-Verträge“) im Besonderen Teil des Zivilgesetzbuches vorgesehen, zu dem gegenwärtig bereits einige Entwürfe vorliegen.

5. In den folgenden Teilen ihres Buches, in denen *Bu* auf die Rechtsgeschäfte (S. 99 ff.) und die Stellvertretung (S. 143 ff.) eingeht, wird besonders deutlich, dass sich der ATZR mit bestehenden Gesetzen (AGZR und Vertragsgesetz) so-

¹⁵ Dies könnte *Bu* freilich meinen, wenn sie (auf S. 66) als Beispiel für „other non-profit purposes“ etwas missverständlich „mutual benefit such as stock exchange“ anführt.

¹⁶ Auch bei der Übersicht über natürliche und juristische Personen auf S. 29 hätte es wohl eher den gesetzlichen Vorgaben entsprochen, bei den nicht gewinnorientierten juristischen Personen zunächst zwischen mitgliederschaftlich organisierten und spendenorientierten juristischen Personen zu unterscheiden und Letzteren dann Stiftungen, Einrichtungen für soziale Dienste und religiöse Einrichtungen zuzuschlagen. Da *Bu* jedoch mit der chinesischen Literatur davon ausgeht, dass der deutsche Begriff „Stiftung“ im Chinesischen seit den 1980er-Jahren mit „spendenorientierte juristische Person“ übersetzt wird (S. 70), ist ihre Übersicht in sich schlüssig, aber irreführend: Denn im chinesischen Recht findet sich bereits 1988 in einer Verordnung des Staatsrats mit „基金会“ der Begriff für das funktionale Äquivalent des Rechtsinstituts der Stiftung. Siehe etwa *Thomas von Hippel / Knut Benjamin Pfisler*, China, in: *Handbuch des internationalen Stiftungsrechts*, hrsg. von Andreas Richter / Thomas Wachter (2007) 699 ff., 704 f.

¹⁷ Zu dieser neuen Rechtsform im Zusammenhang mit der neuen Religionsverordnung des Staatsrats *Sarah Wersborg*, Die neue Religionsverordnung in China, *ZChinR* 25 (2018) 293 ff., 296.

¹⁸ Interdisziplinär und rechtsvergleichend zum US-amerikanischen und deutschen Recht etwa *Thomas von Hippel*, Grundprobleme von Nonprofit-Organisationen (2007) 14 ff.

wie mit justiziellen Interpretationen zu diesen Gesetzen überlagert.¹⁹ Diese sehr praxisrelevanten Themen handelt die Autorin umfassend unter Berücksichtigung der in der chinesischen Literatur vertretenen Meinungen, aber auch mit Hinweisen auf mögliche Vorbilder – einschließlich des internationalen Einheitsrechts – ab. Lobenswert ist auch ihr Bestreben, zur Illustration Beispielfälle (etwa zur relativen Unwirksamkeit von Scheingeschäften gegenüber Dritten) oder Fallgruppen (bei der Unwirksamkeit von Rechtsgeschäften bei Verstoß gegen zwingendes Recht) zu bilden. Die Stellvertretung grenzt *Bu* treffend von der organschaftlichen Vertretung juristischer Personen (und Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit) durch den sogenannten „gesetzlichen Repräsentanten“ ab, und sie geht auf die an die handelsrechtliche Prokura erinnernde Regelung des § 170 ATZR ein, nach der ein Angestellter „im Bereich seiner Amtsbefugnisse“ stellvertretend Rechtsgeschäfte vornehmen darf, ohne dass dieser Bereich wirksam einem Gutgläubigen gegenüber eingeschränkt werden kann (S. 145 f.). Aus rechtsvergleichender Sicht interessant sind außerdem ihre Ausführungen zum Verhältnis zwischen der direkten und der indirekten Stellvertretung (S. 146 ff.) sowie zur (offenbar noch nicht abschließend geklärten) Abstraktheit der Vollmacht (S. 150). Anscheins- und Duldungsvollmacht werden auch nach dem ATZR weiterhin nicht unterschieden; ob verlangt wird, dass sich der Vertretene den Rechtsschein zurechnen lassen muss, ist bis dato ungeklärt (S. 166 ff.).

6. Die anschließend abgehandelten §§ 176 bis 187 ATZR sind mit dem Titel „Zivile Haftung“ überschrieben. Der chinesische Gesetzgeber folgt dabei dem Ansatz, der bereits in den AGZR vorgegeben war, sonst aber weltweit keine Entsprechung findet und viel kritisiert worden ist.²⁰ *Bu* weist treffend darauf hin, dass es ein prägendes Stilelement chinesischer Gesetze ist, ein separates Kapitel vorzusehen, in dem die Rechtsfolgen für eine Verletzung von in den übrigen Teilen des jeweiligen Gesetzes vorgesehenen Pflichten normiert sind (S. 181). Sie gibt außerdem die Argumente wieder, die der Hauptproponent in China, Wei Zhenying, für das Beibehalten dieses Ansatzes ins Feld geführt hat. Sonderlich überzeugt ist die Autorin aber ebenfalls nicht. Hilfreich erscheint hingegen ihr Hinweis, dass „Haftung“ an dieser Stelle im ATZR offenbar im Sinne von Rechtsbehelfen („remedies“) zu verstehen ist (S. 182). Bei der Wiedergabe der Ansichten von Wei zum Verständnis der juristischen Termini „Anspruch“, „Schuld“, „Forderung“ und „Haftung“ im deutschen Recht vermisst man eine Stellungnahme *Bus*. Insbesondere wäre es naheliegend gewesen, auf die Unterscheidung zwischen Primär- und Sekundäranspruch im deutschen Recht hinzuweisen, die Wei offenbar übersieht und die nach der Konzeption

¹⁹ Teilweise kommt die Autorin hierbei durcheinander, wenn sie etwa § 194 AGZR zitiert (S. 120), aber offenbar die justizielle Interpretation des OVG zu den AGZR meint.

²⁰ Der Rezensent war 2007 eingeladen, an der City University of Hong Kong Vorlesungen zum chinesischen Wirtschaftsrecht abzuhalten, und stieß durch Zufall in der Bibliothek der Universität auf ein Schreibmaschinenmanuskript eines Vortrages, den *Ulrich Drobniq* bei einem Symposium in Hongkong 1988 über die damals gerade in Kraft getretenen AGZR gehalten hatte. Bereits dort stellte Drobniq zu den unter dem Titel „zivile Haftung“ in den AGZR behandelten Regelungen fest: „A general merger of breach of contract and torts [...] does not exist anywhere. And I am not convinced by this particular aspect [...]“

der Haftung bzw. Rechtsbehelfe im chinesischen Zivilrecht nicht existiert: Der Erfüllungsanspruch (*specific performance*) ist eine von elf Haftungsformen, die in § 179 ATZR aufgelistet werden.²¹ Bei der rechtsvergleichend ebenfalls sehr interessanten Regelung zur „Haftungskonkurrenz“ in § 186 ATZR wäre es sinnvoll gewesen, zunächst den Zweck dieses Rechtsinstituts darzustellen. Zwar führt *Bu* auch hier eine Reihe von Theorien an, die „under the influence of German law“ in China entwickelt worden sind (S. 190). Wenn sie aber ausführt, dass unter dem chinesischen Verständnis der Konkurrenz von Ansprüchen ein Kläger seine Klage nicht auf einen vertraglichen Anspruch stützen kann, falls er mit einer auf einen deliktischen Anspruch gestützten Klage abgewiesen worden ist, geht es offensichtlich nicht allein um das Nebeneinander von materiell-rechtlichen Ansprüchen (mit der im deutschen Recht in diesem Zusammenhang relevanten Frage, ob kurze Verjährungsfristen auch für konkurrierende Ansprüche gelten), sondern um die prozessuale Frage der Rechtskraft. Insofern zeigt sich, dass in diesem Kapitel des ATZR tatsächlich eher Rechtsbehelfe geregelt sind und sich eine Trennung von materiell-rechtlichen Ansprüchen und ihrer prozessualen Durchsetzung in China zumindest nicht vollständig durchgesetzt hat.

7. Dies zeigt sich auch in den folgenden Ausführungen zur Verjährung (S. 217 ff.). Zwar sind diese im ATZR und damit im materiellen Recht geregelt. Der chinesische Terminus für „Klageverjährung“ (*litigation prescription*) hat jedoch eine prozessuale Konnotation, die *Bu* mit einer Übernahme aus dem sowjetischen Recht erklärt (S. 217). Sie gibt wie gewohnt alle Theorien wieder, die in der Literatur zum Verständnis der Verjährung vertreten werden, enthält sich jedoch einer Bewertung, ob die einzelnen Regelungen der Rechtssicherheit und dem Rechtsfrieden oder eher dem Gläubigerschutz dienen. Die Verjährung ist als Einrede ausgestaltet: Das Oberste Volksgericht (OVG) hatte bereits 2008 in einer justiziellen Interpretation²² klargestellt, dass Gerichte die Verjährung weder *ex officio* der Entscheidung zugrunde legen noch Parteien auf diese hinweisen dürfen. § 193 ATZR bestätigt diesen Ansatz, lässt jedoch offen, ob ein gerichtlicher Hinweis zulässig ist. Ebenfalls bestätigt § 197 ATZR im Sinne der Interpretation des OVG, dass Vereinbarungen der Parteien über die Verlängerung oder Verkürzung der Verjährungsfristen unzulässig sind. Die allgemeine Verjährungsfrist wurde von bislang zwei auf nunmehr drei Jahre verlängert (§ 188 ATZR), wobei *Bu* jedoch auf einige wichtige Abweichungen in anderen Gesetzen (etwa für internationale Kaufverträge) verweist (S. 220). Die Frist beginnt nicht etwa mit Fälligkeit des Anspruchs zu laufen, sondern mit Kenntnis oder Kennenmüssen des Gläubigers von der Verletzung seines Rechts und der Person, gegen die sich sein Anspruch richtet. Diese im internationalen Vergleich sehr ungewöhnliche Regelung erscheint äußerst gläubigerfreundlich. Zwar gilt

²¹ *Bu* geht (auf S. 211) auf den Erfüllungsanspruch als Rechtsbehelf leider nur äußerst knapp ein.

²² Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des Systems der Klagefristen bei der Behandlung von Zivilsachen (最高人民法院关于审理民事案件适用诉讼时效制度若干问题的规定) vom 21.8.2008; chinesisch-deutsch in: ZChinR 16 (2009) 37 ff.

eine Maximalfrist von 20 Jahren; diese kann jedoch auf Antrag des Gläubigers „bei besonderen Umständen“ verlängert werden (§ 188 Abs. 2 Satz 2 ATZR). Ebenso gläubigerfreundlich – oder, wie die Autorin (S. 223) schreibt, „missbrauchsanfällig“ (*risk of abuse*) – erscheinen die Gründe für eine Unterbrechung der Verjährung, da es für den Neubeginn der Frist bereits ausreicht, dass der Gläubiger seinen Anspruch gegenüber dem Schuldner geltend macht (§ 196 Nr. 1 ATZR). Schließlich geht *Bu* noch auf Ansprüche ein, die nach § 196 ATZR keiner Verjährung unterliegen, wobei die Liste der dort angeführten Ansprüche nicht abschließend und durch das OVG erweitert worden ist (S. 226).

8. Wer sich mit dem chinesischen Zivilrecht beschäftigt, wird um dieses Buch nicht herumkommen. *Bu* ist es gelungen, in kürzester Zeit nach Verabschiedung des ATZR ein Werk vorzulegen, das im Hinblick auf die Auswertung chinesischer Literatur sehr hohe Standards setzt. Teilweise hätte man sich gewünscht, die Autorin würde zu den doch sehr unterschiedlichen Ansichten, die dort vertreten werden, Stellung beziehen oder zumindest etwas näher darauf eingehen, zu welchen Konsequenzen die Lehrmeinungen führen. Zweifellos zeigt das Buch jedoch, wie lebhaft die Debatten über grundlegende zivilrechtliche Fragen in China geführt werden. Es bleibt zu wünschen, dass *Bu* auch nach der Verabschiedung der Besonderen Teile des chinesischen Zivilgesetzbuches mit einem Fortsetzungsband „Chinese Civil Code – The Individual Parts“ vielen Lesern das Verfolgen dieser Diskussionen ermöglichen wird.

Hamburg

KNUT BENJAMIN PIßLER

